



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

19. Wahlperiode - 34. Sitzung

am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 10:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtages

Einziger Punkt der Tagesordnung :

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum Schutz des Wassers gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landesverfassung i.V.m. § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz

Antrag der Volksinitiative

[Drucksache 19/1092](#)

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum
Schutz des Wassers gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landes-
verfassung i.V.m. § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz**

Antrag der Volksinitiative
[Drucksache 19/1092](#)

Herr Dr. Knof, Vertrauensperson der Volksinitiative zum Schutz des Wassers, trägt anhand eines PowerPoint-Vortrages (siehe Anlage) vor.

(Folie 1: Volksinitiative zum Schutz des Wassers)

In der Anhörung gehe es um vier von fünf Punkten der Volksinitiative, und zwar um diejenigen, die vom Landtag für zulässig erklärt worden seien. Es gehe nicht um das Fracking-Verbot über das Landeswasserrecht.

Zunächst wolle er anhand einer Karte zeigen, warum die Volksinitiative notwendig gewesen sei.

(Folie 2: Karte: Nutzung des Untergrunds in SH)

Der geplante Zugriff auf den Untergrund in Schleswig-Holstein sei gewaltig. Auf der Karte seien die genehmigten beziehungsweise beantragten Gebiete zu sehen, auf denen Erdöl gefördert beziehungsweise aufgesucht werden sollte. Dabei handele es sich um etwa ein Drittel der Landesfläche in Schleswig-Holstein. Bedenke man, dass der östliche Teil Schleswig-Holsteins als CO₂-Endlager vorgesehen gewesen sei, sei zu erkennen, wie großflächig der Untergrund nur für fossile Energieträger in Anspruch genommen werden sollte. Bis auf die Mittelplate und das dazugehörige Feld seien zurzeit alle Lizenzen nicht mehr existent, aber jederzeit könne ein neuer Antrag gestellt werden. Insofern sei es wichtig, prophylaktisch dafür zu sorgen, dass es nicht zu massiven schädigenden Eingriffen kommen könne.

(Folie 3: Nutzung des Untergrunds in SH)

Über das hinaus, was real beantragt gewesen sei, gebe es das ANGUS-II-Projekt, mit dem geschaut werden solle, wie man den Grund besser nutzen könne, und zwar mit oberflächennaher Geothermie, Wärmespeicherung, Grundwassergewinnung, Erdgas- beziehungsweise Wasserstoffspeicher, Druckluftspeicher, Bergbau jeglicher Art, CO₂-Lagerung und Lagerung jedweder radioaktiver Abfälle. Was noch nicht berücksichtigt sei, sei der Bedarf des Untergrunds für die sogenannten Redox-Flow-Batterien. Dies bedürfe riesiger Hohlräume im Untergrund, in die Flüssigkeiten eingelagert werden sollten, mit denen riesige Batteriespeicher für die Energiewende betrieben werden könnten. Es bestehe also ein großer Bedarf, sich mit dem Schutz des Untergrundes, mit dem Grundwasser, mit dem Schutz des Menschen, mit Bodenvegetation und Fauna auseinanderzusetzen.

(Folie 4: Kontaktdaten)

Im Moment gebe es das Problem, dass der gesamte Bereich des Bergbaus über das LBEG laufe.

(Folie 5: LBEG 2013)

Er wolle dem Ausschuss die Antwort des LBEG auf den Hinweis zur Kenntnis geben, dass eine Firma, die es nicht gebe, zwei Lizenzen erhalten habe, nämlich die Firma Blue Mountain Energy. Es sei um die Frage der Nichtigkeit einer Aufsuchungserlaubnis gegangen. In der Antwort habe gestanden, es sei alles pflichtgemäß geprüft worden mit dem Ergebnis, dass Versagensgründe nicht gegeben seien.

(Folie 4: MELUR und LBEG)

Ein halbes Jahr später habe sich herausgestellt, dass die Firma gar nicht existiere. Sie habe dennoch zwei Lizenzen erhalten. Der Firma seien die Lizenzen wieder entzogen worden beziehungsweise sie seien auf eine Mutterfirma übertragen worden.

Das Bergrecht, insbesondere wie es derzeit gehandhabt werde, ziehe Glücksritter und Betrüger an.

(Folie 7: LBEG)

Ein anderes Beispiel sei die Firma Rhenium Technology Corporation. Eine Person, die in Kanada bereits Berufsverbot habe, habe gefälschte Unterlagen eingereicht. Der Widerruf der Genehmigung für 152 km² Fläche, auf der Bergbau betrieben werden dürfen, habe öffentlich zugestellt werden müssen, weil auch diese Firma nicht existiert habe.

Im Moment gebe es ein Bergamt, das billig sei, das aber seinen Aufgaben offensichtlich nicht nachkomme. Deswegen gebe es die Volksinitiative zum Schutz des Wassers.

(Folie 8: Änderung des Landeswassergesetzes, § 1 Absatz 1)

In Artikel 1 gehe es darum, § 1 Absatz 1 neu zu fassen, da dieser im Landeswasserrecht falsch gefasst sei. Bereits 2016 habe er, Herr Dr. Knof, im Rahmen der damaligen Änderung des Landeswassergesetzes darauf hingewiesen. Das sei ignoriert worden. Deshalb bitte er darum, Stellungnahmen in öffentlichen Anhörungen zu beachten.

(Folie 9: Landeswassergesetz - Geltungsbereich)

Laut Wissenschaftlichem Dienst gehe es um eine klarstellende Ergänzung im Gesetzentwurf. Bisher werde in § 1 des Landeswassergesetzes auf § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes abgestellt. § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes bestimme jedoch den Zweck, nicht den Geltungsbereich. Dieser sei in § 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geregelt. Deshalb sei es sinnvoll, in § 1 Landeswassergesetz die Gesetzeslage klar zu bestimmen.

(Folie 10: § 7 Landeswassergesetz)

Darüber hinaus gebe es den Antrag, § 7 zu ändern. Darin gehe es um Erdaufschlüsse und darum, die Verantwortung der Betreiber für Schäden klar zu benennen. Darüber hinaus werde die Haftung klar geregelt.

(Folie 11)

Das stärke die Kompetenz der unteren Wasserbehörden und schaffe nach dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages neue ordnungsrechtliche Befugnisse im Umgang mit Erdaufschlüssen.

(Folie 12: § 1 Absatz 3 Landeswassergesetz)

Darüber hinaus werde in Absatz 3 eine weitere Änderung des Landeswassergesetzes beantragt. Damit könnten die Wasserbehörden Arbeiten untersagen und hätten die Einstellung begonnener Arbeiten zu bestimmen, wenn es zu einer Verunreinigung oder einer sonstigen qualitativen Benachteiligung von Gewässern komme. Die Wasserbehörde könne die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erforderten.

(Folie 13)

Hintergrund sei, dass mit dem Bergamt eine Behörde vorhanden sei, die sowohl für die Genehmigung, als auch für die Überwachung, als auch für die Sanktionierung zuständig sei. Das sei ein einmaliger Zustand. Die Kontrolle funktioniere nicht, wie er bereits anfangs ausgeführt habe. Deshalb sei es wichtig, dass mit den unteren Wasserbehörden eine zweite Instanz ein Eingriffsrecht erhalte, wenn Schäden am Grundwasser zu besorgen seien.

Das sei laut Wissenschaftlichem Dienst eine neue ordnungsrechtliche Befugnis mit Erdaufschlüssen. Damit solle die Kompetenz der unteren Wasserbehörden gestärkt werden.

(Folie 14)

Der dritte Punkt sei die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser, wie das beispielsweise im Bereich Sterup der Fall gewesen sei. Dort sei Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen worden. Das habe nicht abgedichtet werden können. Das Bergamt habe sich nicht weiter darum gekümmert. Der Betreiber habe sich nicht weiter darum gekümmert. Das Wasser fließe bis heute.

Die Wasserbehörden hätten hier keine vernünftige Zugriffsmöglichkeit gehabt. Dies solle sich ändern. Das bedeute, dass Arbeiten, die zur Erschließung geführt hätten, einstweilen einzustellen seien, und die Wasserbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen könne. Die Wasserbehörde habe dann in solchen Fällen die Möglichkeit, einzugreifen.

(Folie 15: § 1 Absatz 5 Landeswassergesetz)

Darüber hinaus sei es bisher so gewesen, dass Einzelpersonen Ansprüche gegenüber Betreiberfirmen hätten durchsetzen müssen. Dies solle sich ändern, sodass in Zukunft die unteren Wasserbehörden die Möglichkeiten schafften, bei Erdaufschlüssen ordnungsrechtlich eingreifen zu können, wenn Grundwasser erschlossen werde.

(Folie 16: § 88 a Allgemeines Verwaltungsgesetz)

Ferner gehe es um § 88 a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein. Hier sollen eine Angleichung sowohl an die Landesverfassung als auch das Informationszugangsgesetz stattfinden. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen solle es eine Auskunftspflicht der Behörden dann geben, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege. Das betreffe nicht nur Bürger, die derzeit vom Bergamt mit dem Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Bekanntgabe von Informationen ausgeschlossen würden. Es gehe vielmehr darum, dass zum Beispiel die unteren Wasserbehörden keine Möglichkeit hätten, etwa vom Bergamt Informationen zu erhalten. Nach dem Landesverwaltungsgesetz sei es bisher so, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht preisgegeben werden dürften, unabhängig davon, ob ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit beziehungsweise der Behörde bestanden habe. Dies solle geändert werden.

Als Beispiel benennt Herr Dr. Knof einen Betriebsplatz eines Baubetreibers, der nur dem Bergrecht unterliege. Passiere auf der Baustelle abends, am Wochenende beziehungsweise an einem Feiertag etwas, erreiche man weder beim Bergamt noch beim Betreiber jemanden. Behörden auf Kreisebene verfügten über keinerlei Informationen. Die Feuerwehr rücke aus und wisse beispielsweise bei einem Brand nicht, wie gelöscht werden könne. Auch bei Verletzungen aufgrund von Gasaustritt könne möglicherweise nicht entsprechend gehandelt werden, weil die Kenntnis über das Gas nicht vorhanden sei.

Auf den Hinweis des Abg. Hansen, dass die Firma Blue Mountain Exploration, LLC, nach einer Internetrecherche am 7. April 2017 „in Existenz“ gewesen sei, erwidert Dr. Knof, „Papier und Internet“ seien geduldig. Nachdem ein Einschreiben mit Rückschein nicht habe zugestellt werden können, weil nicht einmal ein Briefkasten existiere, seien die Lizenzen auf die Firma übertragen worden, die das in Rede stehende Unternehmen gegründet habe.

Abg. Peters legt dar, die Änderungsvorschläge seien bereits intensiv geprüft worden. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN könne er sagen, dass keine wesentlichen Bedenken bestünden. Die Vorschläge würden für angemessen und vernünftig gehalten, weil sie Defizite im Verwaltungsvollzug auf Landesebene in einem hochsensiblen und schützenswerten Bereich aufgriffen und zu Verbesserungen der Rechtslage führten.

Herr Dr. Breyer, Vertrauensperson der Volksinitiative zum Schutz des Wassers, ergänzt, dass die vorgeschlagene Regelung in § 7 zur Überwachung von Bohrungen aus dem Landeswassergesetz Baden-Württemberg übernommen worden sei.

Der Vorsitzende, Abg. Götsch, schließt die Sitzung um 10:50 Uhr.

gez. Götsch
Vorsitzender

gez. Tschanter
Protokollführerin